

2. Die Empfehlungen

Hält das Rechtsmittelgericht für die erneute Verhandlung und Entscheidung der Sache bindende Weisungen nicht für erforderlich, so kann es dem unteren Gericht Empfehlungen für die weitere Verhandlung der Sache geben. Die Empfehlungen sind Hinweise, die keinen bindenden Charakter haben, wohl aber dem unteren Gericht helfen, seine Fehler zu erkennen und seine Rechtsprechung zu verbessern. Sie sind ebenfalls eine Form der Anleitung durch das Rechtsmittelgericht. Die Möglichkeit von Empfehlungen ist im Gesetz nicht besonders geregelt worden. Trotzdem dürfen sie in ihrer Bedeutung nicht unterschätzt werden; denn nicht für alle der Klärung bedürftigen Fragen lassen sich bindende Regeln aufstellen. Empfehlungen können praktisch zu allen das Verfahren betreffenden Fragen gegeben werden. Wir möchten hier nur besonders darauf hinweisen, daß statt der Weisungen zum Strafmaß mehr von den Empfehlungen Gebrauch gemacht werden sollte. Es versteht sich, daß auch mit der Empfehlung eine Anleitung zur Findung der richtigen Strafe ergehen muß. Das zur Begründung der Weisungen Gesagte gilt für die Empfehlungen gleichermaßen.

Da die Empfehlung keine verpflichtende Bindung für das erstinstanzliche Gericht enthält, muß sie sich auch in ihrer sprachlichen Formulierung von den Weisungen unterscheiden. Empfehlungen können stets nur in der Möglichkeitsform gehalten werden.

XIV. Die Wirkung des Rechtsmittelurteils auf Mitverurteilte

Grundsätzlich trifft die Wirkung des Urteils zweiter Instanz nur denjenigen Angeklagten, zu dessen Vor- oder Nachteil das Rechtsmittel eingelegt und das erstinstanzliche Urteil aufgehoben bzw. abgeändert wurde. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz regelt § 294 StPO. Danach wird, wenn das Urteil zugunsten eines Angeklagten wegen Verletzung des Gesetzes aufgehoben wird und wenn sich das Urteil — soweit es aufgehoben wird — noch auf andere Angeklagte erstreckt, das Urteil auch zugunsten dieser Angeklagten aufgehoben oder abgeändert. Wurden folglich in einem Prozeß mehrere Angeklagte verurteilt und wurde das Rechtsmittel nur hinsichtlich eines Angeklagten eingelegt und das Urteil wegen Gesetzesverletzung zugunsten dieses Angeklagten aufgehoben bzw. abgeändert, dann muß die Aufhebung bzw. Änderung auch zugunsten der oder des Mit-